

# Vereinsatzung

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- §1.1. Der Verein führt den Namen „Sternenkinder Dessau“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- §1.2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- §1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Dessau-Roßlau. Der Verein wurde am 16.05.2022 errichtet.
- §1.4. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
- §1.5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- §1.6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## §2 Zweck des Vereins

- §2.1. Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung von hilfsbedürftigen Personen i. S. des §53 Ziffer 1 der Abgabenordnung durch Unterstützung und Beratung bei Verlust eines Kindes durch Fehlgeburt, Totgeburt, einem medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruch oder dem Tod eines Neugeborenen. Dies gilt für Beerdigungssituationen, akute Verlustsituationen, die vielfältige Begleitung bei der Trauerarbeit, Vermittlung von Ansprechpartnern, sowie die dazugehörige Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Information von Außenstehenden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Unterstützung und Beratung von Betroffenen in der akuten Verlustsituation
- b) Unterstützung von Betroffenen in Beerdigungsangelegenheiten
- c) Unterstützung von Betroffenen durch vielfältige Begleitung bei der Trauerarbeit
- d) Vermittlung von Ansprechpartnern für Betroffene
- e) Verbesserung des Betreuungs-, Informations- und Unterstützungsangebotes für Betroffene
- f) Verbesserung des Umgangs mit und der Beratung von Betroffenen in Arztpraxen, Krankenhäusern und anderen Institutionen, die in der Akutsituation mit ihnen in Kontakt stehen
- g) Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit
- h) Erstellen und Verteilen von Informationsmaterialien
- i) Unterstützung und Beratung von Angehörigen
- j) Aufbau und Leitung von Selbsthilfegruppen
- k) Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für die für den Verein ehrenamtlich Tätigen
- l) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit anderen Gruppierungen, welche sich für Sternaneltern oder -kinder engagieren
- m) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements gegenüber Sternaneltern durch Gewinnung von Ehrenamtlichen, die bereit sind, sich für Sternaneltern, Sternengroßeltern, Sternengeschwister und Sternenkinder zu engagieren. Beispielsweise durch Nähen von Kleidung, Basteln von Andenken, Beratung, Betreuung, Trauerbegleitung oder andere Maßnahmen, die den Eltern oder Kindern zugutekommen.
- n) Durchführung von Schulungen, Vorträgen oder Informationsveranstaltungen

- §2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- §2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §2.5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§3 Vereinsmitglieder**

Mitglieder des Vereins werden unterschieden in:

- a) Aktive Mitglieder
- Diese Mitglieder zahlen den in der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag. Sie haben volles Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
- b) Fördermitglieder
- Diese Mitglieder zahlen einen selbst festgelegten Mitgliedsbeitrag, der den regulären Mitgliedsbeitrag mindestens überschreitet. Sie haben volles Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
- c) Ehrenmitglieder
- Diese können in der Mitgliederversammlung ernannt werden. Vorschläge zur Ernennung können dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- §4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- §4.2. Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich als Mitglied regelmäßig und aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- §4.3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die durch ihren Beitritt die Ziele des Vereins unterstützen wollen, ohne sich regelmäßig und aktiv an der Arbeit des Vereins zu beteiligen.
- §4.4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich durch langjährige Verdienste im Ehrenamt rund um das Thema Sternenkinder erworben haben. Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft können von jedem Mitglied des Vereins in Textform bei dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht oder von diesem gemacht werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei besonderen Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder/und bei grob dem Verein schädigendem Verhalten aberkannt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- §4.5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste/Ausschluss aus dem Verein, welche durch den Vorstand mehrheitlich beschlossen werden muss
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- §7.1. Die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins steht den Mitgliedern offen.
- §7.2. Die Mitglieder sind angehalten, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung in der Höhe festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- §7.3. Mit Vollendung des 16. Lebensjahrs sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs besitzen alle Mitglieder das passive Wahlrecht.
- §7.4. Die Mitglieder haben dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten in Textform mitzuteilen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

- §9.1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
- §9.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- §9.3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder.
- §9.4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- §9.5. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 10 Amtsdauer des Vorstandes**

- §10.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- §10.2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- §10.3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes auf eigenen Wunsch aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

- §11.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- §11.2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- §11.3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

§12.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch Ehrenmitglieder – eine Stimme.

§12.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Erlass einer Datenschutzordnung
- g) Erlass einer Geschäftsordnung

§12.3. Die Mitgliederversammlung kann sowohl real als auch virtuell erfolgen. Eine Kombination der Varianten ist ebenfalls zulässig.

## **§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

§14.1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

§14.2. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

§14.3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§14.4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§14.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.

§14.6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

- §14.7. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, finde eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- §14.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- §15.1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- §15.2. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14, und 15 entsprechend.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- §17.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 Nr. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- §17.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 Ziffer 1 Abgabenordnung wegen dem Verlust eines „Sternenkindes“ i. S. des § 2 Nr. 2 dieser Satzung hilfsbedürftig sind.

## **§ 18 Mittel**

Zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere Mittel aufgebracht durch:

- a) Jährliche Mitgliedsbeiträge, die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b) Freiwillige Zuwendungen (z. B. Spenden, Stiftungen jeglicher Art)
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) Erlöse aus Veranstaltungen

## **§ 19 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

## **§20 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 16.05.2022 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 16.05.2022